

Information zur Beitragsfreiheit = „ruhenden“ Mitgliedschaft

- Anträge auf Beitragsfreiheit sowie Verlängerung sind grundsätzlich schriftlich zu stellen.
- Der Vorstand ist berechtigt, eine „ruhende“ Mitgliedschaft für längstens 1 Jahr zu gestatten.
Beantragt das Mitglied unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der ruhenden Mitgliedschaft, kann der Vorstand diese einmalig bis zu einem weiteren Jahr bewilligen.
- Der Antrag auf „ruhende“ Mitgliedschaft wie auch auf eine Verlängerung muss bis spätestens 31. Oktober des vorangehenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- Nach Beendigung des beitragsfreien Zeitraumes erlischt die Mitgliedschaft automatisch, sofern keine Vereinbarung zur Fortsetzung der aktiven Mitgliedschaft getroffen wurde.
- Die aktive Mitgliedschaft lebt jederzeit, nach Bezahlung des (anteiligen) Jahresbeitrages wieder auf. (Die Fangmenge in der Jahresangelkarte wird entsprechend gekürzt).
- Während der „ruhenden“ Mitgliedschaft wird keine Jahresangelkarte, jedoch die jeweils gültige Beitragsmarke des Verbands ausgegeben.
- Während des Zeitraums der „ruhenden“ Mitgliedschaft bleibt das Stimmrecht bei allen Mitgliederversammlungen uneingeschränkt bestehen.
- Eine aktive Teilnahme an Gemeinschaftsfischen (An- und Abangeln) ist nicht zulässig.
- Der Beitrag für die „ruhende“ Mitgliedschaft (15.- €/ gem. Gebührenordnung des VNS) enthält die Kosten für die Beitragsmarke und ggf. weitere erforderliche Verbandskosten und wird gem. Zahlungsvereinbarung vom Konto eingezogen. Eine Barzahlung oder Überweisung ist nicht möglich.
- Der Erwerb von Gastkarten für den Vienenburger See ist für den Zeitraum der „ruhenden“ Mitgliedschaft untersagt.

Stand 10/2018 Lin